

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 24.02.2021

WEITERBILDUNG

I-19	Anerkannte Regeln der Technik RA Thomas Herrig	25. Februar 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-07	Arbeitsstättenrecht aus behördlicher Sicht Dipl.-Bauing. (FH) M.Eng. Lars Engelhardt	2. März 2021 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-16	WU-Konstruktion - Betoninstandsetzung Dipl.-Ing. Bodo Appel	4. März 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-26	Komplexes Bauvorhaben – schon mal an Brand- schutzmanagementsysteme (BSMS) gedacht? Henry Finke, hhpberlin	11. März 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-17	Schwimmbadbaukonstruktion – spezifische Ein- wirkungen und Bemessungen – ein Überblick Dipl.-Ing. (FH) Newen Arndt	15. März 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-20	Drohnen und digitale Dachvermessungen Moritz Jesch Airteam Aerial Intelligence GmbH Berlin	16. März 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-27	Brandschutz im Denkmal Dipl.-Ing. Arch. Andreas Flock	18. März 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter [https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/!](https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/)

Veranstaltungen für Sachverständige

Die Akademie des BVS e. V. hat die Veranstaltungsreihe „Wie werde ich Sachverständiger?“ ins Leben gerufen. Diese Veranstaltungsreihe richtet sich an Interessierte, welche sich über das Berufsbild des Sachverständigen und/oder über die öffentliche Bestellung und Vereidigung informieren möchten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bvsakademie.de/veranstaltungen/>

Quelle: BVS Akademie

Ehrenamtliche Mitarbeit in unserem Mitgliederausschuss im Bereich IT gesucht!

Der Mitgliederausschuss der Baukammer Berlin freut sich über Ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Ausschuss – vor allem, wenn Ihre Interessenschwerpunkt im EDV-/IT-Bereich liegt. Es geht darum, die elektronische Kommunikation und Datenverwaltung der Baukammer kreativ und interessiert zu begleiten.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 797 443-0 Frau Münzberg.

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Sachverständige – „Helfer des Richters“

Kommt es zwischen Ingenieurbüro und Kunden zu Meinungsverschiedenheiten, sind externe Sachverständige wichtige Partner. Wurde die Leistung vertragsgerecht erbracht? Sind die Arbeiten nach gültigen Normen und Regelwerken ausgeführt? Ist die Kritik des Auftraggebers stichhaltig? Ist der Preis angemessen?

Sachverständige erstellen aufgrund ihrer besonderen Sachkunde Gutachten für Privatpersonen, die Klarheit bringen und Unstimmigkeiten klären sollen. Daneben sind Sachverständige auch für Gerichte tätig. Ihr Gutachten gehört zu den gesetzlich geregelten Beweismitteln. Als „Helfer des Richters“ ist ihre Expertise immer dann relevant, wenn das Gericht entscheidende Fachfragen nicht aus eigener Sachkenntnis beantworten kann. Objektives und neutrales Verhalten sind für Sachverständige deshalb besonders relevant, eigene Geschäftsinteressen bleiben außen vor.

Zu den Aufgaben der Baukammer Berlin zählt es, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Derzeit sind bei der Baukammer Berlin schon 39 Sachverständige öffentlich bestellt. Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin: Kerstin Freitag, Tel.: 030 797443-12-.

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
AMi	Muhammeth-Fatih Akan	2
FM	B. Eng. Stephan Baldfun-Gornig	6
FM	Dipl.-Ing. Lutz Baumann	4
FM	Ing. Natalia Biskupska	1, 6
AMi	B. A. Leonie Daase	6
AMi	B. Eng. Rafael Domingos	1, 6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Steffen Dress	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Uwe Ehmüller	1
AMi	Furkan Erkus	1, 2, 3, 5

FM	Ing. Guillaume Fernandez	1
PM	Gudrun Frey	6
PM	Dipl.-Ing./Polen Pawel Gmachowski	4, 6
PM	M. Sc. Mirko Haiduk	4
AMi	Noah Kayed	1, 4, 5, 6
AMi	B. Sc. Zhanat Keneeva	1, 2, 3, 4, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Kühling	4
FM	Ing. Igor Miroshnyk	1
PM	B. Eng. Christian Moll	4
FM	Dipl.-Ing. Paul Morkel	3, 4, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Rolf Nagel	6
PM	M. Sc. Samir Obadi	1, 4, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Clemens Christoph Planck	1, 4, 6
FM	B. Eng. Adrian Rogowski	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jörg Schimke	4
AMi	M. Sc. Samira Schotte	6
AMi	Anna Schreiner	6
FM	B. Eng. Philipp Schwarz	4
AMi	Emre Senyer	1
AMi	Matthias Simeonidou	1
FM	Dipl.-Ing. Jens Spahmann	1, 3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Elke Symann	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

Die Prüfungstermine 2021 zur energetischen Gebäudeplanung stehen fest:

schriftliche Prüfung: 26.04.2021

mündlich-praktische Prüfung: 25.06.2021

Quelle: Brandenburgische Ingenieurkammer

Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Bei-

träge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein AUBendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit. Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770.

Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

Aktuelle Corona-Hilfen auf einen Blick

Unter dem folgenden Link erhalten Sie Informationen und eine Übersicht des BMF zu den aktuellen Corona-Hilfen des Bundes – vor allem zur neuen Überbrückungshilfe III:

<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Quelle: BMF

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Baugewerbe:

Auswirkungen der Corona-Pandemie in 2021 spürbar Umsatzrückgang von 1 % erwartet

„Nachdem die Bauwirtschaft dank der hohen Auftragsbestände zu Jahresbeginn glimpflich durch das Jahr 2020 gekommen ist, sind unsere Erwartungen für das kommende Jahr 2021 deutlich verhaltener. Aktuell gehen wir von einem Umsatzrückgang von rund 1 % aus, nachdem wir das laufende Jahr mit einem Umsatzplus von knapp 2 % abschließen werden.“ Dies erklärte der Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB), Reinhard Quast, in Berlin.

Demnach rechnet der Verband für 2020 mit einem Jahresumsatz von 138 Mrd. Euro. Dabei spiegelt sich die gute Umsatzentwicklung im ersten Halbjahr wider. Dies bedeutet ein Plus von nominal 2 % (real ca. -1 %). Für 2021 erwartet der Verband einen Umsatzrückgang von 1 % (real 3-4 %).

Bei einer erwarteten nachlassenden Dynamik bei der Nachfrage nach Bauleistungen ist mit einem erhöhten Preiswettbewerb und damit abgeschwächten Preisauftrieb zu rechnen (statt +4 % im Jahresverlauf 2020 nur noch +3 %). Die reale Umsatzentwicklung wird daher bei -3 % bis -3,5 % erwartet.

Insgesamt aber bleiben die Herausforderungen bei der Infrastruktur und im Wohnungsbau in Deutschland hoch. Angesichts der in den Folgejahren zu bewältigenden Baunachfrage werden die Unternehmen bestrebt sein, die Zahl der Beschäftigten zu halten, in 2020 aber nur geringfügig auf 875.000 ausbauen.

Quelle: ZDB

Neu auf unita.de: Erklärvideo zur Unterstützung im Schadenfall

Worauf kommt es an, wenn Sie als Planer mit Mängelansprüchen oder Schadenersatzforderungen konfrontiert werden? Das skizziert in einer Minute unser neues Erklärvideo. Es betont unsere Rolle und unser Selbstverständnis als Versicherungsmakler: wir vertreten die Interessen unseres Kunden im Schadenfall – und die müssen sich nicht immer mit dem Interesse des Versicherers decken. UNIT verfügt dafür über ein eigenes Schadenmanagement-Team, das den betroffenen Planern viel Aufwand abnimmt. Bereits auf die Formulierung bei Meldung des Schadens an den Versicherer kommt es an! In der Praxis werden die meisten Schadenersatzforderungen nicht vor Gericht entschieden, sondern in Verhandlungen zwischen den verschiedenen Beteiligten. Und dabei hilft es, einen gut vernetzten Partner an der Seite zu haben mit einer bedeutenden Marktposition. Überzeugen Sie sich selbst! Link: https://unita.de/de?utm_medium=email&utm_source=newsletter&utm_campaign=202101

Quelle: Unita 1-2/21

JVEG in Kraft getreten

Das JVEG wurde am 21.12.2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3229) veröffentlicht und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Den Gesetzestext finden Sie unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/JVEG.pdf>

Die neuen Stundenvergütungssätze der Anlage 1 zu § 9 JVEG:

https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/anlage_1.html

Die Bundesingenieurkammer wird hierüber im Deutschen Ingenieurblatt berichten.

Quelle: Bundesingenieurkammer

HOAI 2021 am 1. Januar 2021 in Kraft getreten

Die HOAI ist genauso wie das ihr zugrunde liegende Gesetz überarbeitet worden. Die Änderungen sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass die HOAI-Honorarsätze für Verträge, die ab 1. Januar 2021 geschlossen wurden, nicht mehr ohne weiteres verbindlich sind. Für vor dem Datum geschlossene Verträge kann das derzeit nicht mit Sicherheit gesagt werden, da der Bundesgerichtshof diese Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) für eine weitere Entscheidung zur HOAI vorgelegt hat. Hier empfiehlt sich eine Beratung im Einzelfall. Dass die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze in der HOAI nach Ansicht des EuGH in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 gegen EU-Recht verstoßen hat, hat wohl jeder mitbekommen. Zwar hat das Gericht weder die HOAI als solche noch die Höhe der Honorarsätze beanstandet, sondern nur das gesetzliche Verbot, diese zu unter- bzw. zu überschreiten. Gleichwohl ist es nicht selbstverständlich, dass uns die HOAI als Rechtsverordnung erhalten bleibt. Sie hätte auch komplett abgeschafft werden können. Nun ist sie mehr oder weniger „freiwillig“. Die maßgeblichen Eckpunkte der vorgenommenen Anpassungen sind folgende:

- Die Honorare für Planungsleistungen können grundsätzlich frei vereinbart werden. Dies muss in Textform erfolgen. E-Mail-Austausch reicht dafür. Verbraucher-Bauherren müssen auf die Freiwilligkeit hingewiesen werden, wenn die Planer mehr als den Mindestsatz, der zukünftig Basishonorarsatz heißt, vereinbaren wollen.
- Die unter Anwendung der Berechnungsregeln und Honorartafeln der HOAI ermittelten Honorare dienen zur Orientierung.
- Wird keine oder keine formwirksame Vereinbarung getroffen, gilt der nach den Regeln der HOAI zu ermittelnde Basishonorarsatz als vereinbart.

Aus Sicht der Ingenieurinnen und Ingenieure ist sicher zudem noch bemerkenswert, dass im Zuge der Anpassung die sog. Beratungsleistungen (zukünftig „Weitere Fachplanungs- und Be-

ratungsleistungen“) zwar nicht explizit in den Hauptteil der HOAI reintegriert werden, sondern Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) bleiben.

Positiv ist aber, dass alle allgemeinen Regelungen, also auch die sog. Auffangregelung, wonach der nach den Regeln der HOAI zu ermittelnde untere Basishonorarsatz gilt, wenn keine oder keine formwirksame anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, auch für diese Leistungen gelten. Damit wird entsprechend der langjährigen Forderung der Ingenieurkammern anerkannt, dass diese Leistungen integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses sind. Betroffen sind die Fachplanungsleistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie vermessungstechnische Leistungen. Da die Honorare für diese Leistungen schon seit der HOAI-Novelle 2009 nicht mehr verbindlich geregelt waren und lediglich als Orientierung galten, wurde durch die aktuelle Änderung jetzt sogar ein „Mehr“ erreicht. Die sprachliche Angleichung als „normaler“ Teil der HOAI muss dann in der hoffentlich in der nächsten Legislaturperiode erfolgenden umfassenden HOAI-Novellierung vollzogen werden.

Quelle: Hamburgische IK-Bau

E-Rechnungen an Bundesbehörden sind Pflicht

Vom 27.11.2020 an sind Lieferanten verpflichtet, Rechnungen an Bundesbehörden elektronisch einzureichen. Die Pflicht zur E-Rechnung gilt dann auf Bundesebene mit wenigen Ausnahmen. Eine davon sind Zahlungsaufforderungen für Direktaufträge bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro. Details regelt die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (ERechV).

Eine E-Rechnung ist ein nach genauen Vorgaben strukturierter Datensatz, der in einem elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss eine automatische Weiterverarbeitung des Datensatzes möglich sein.

Öffentliche Auftraggeber sind bereits seit längerem verpflichtet, elektronische Rechnungen von ihren Lieferanten zu akzeptieren. Die Einführung soll beiden Seiten die Rechnungsstellung und –bearbeitung erleichtern und helfen, die Prozesse im Rechnungswesen zu digitalisieren. Im Idealfall kann eine Rechnung durch den Wegfall von Transportzeiten und einzelner Arbeitsschritte schneller bezahlt werden.

Quelle: Vergabe24

Haftung bei Ausscheiden eines Partners aus einer Partnerschaft

Verträge werden mit der Partnerschaft, nicht mit den Partnern selbst, geschlossen. Haftungsschuldner ist per se die Partnerschaft mit ihrem Vermögen. Im Falle des Ausscheidens eines

Partners erstreckt sich dessen Haftung gegenüber gutgläubigen Dritten auf alle Verbindlichkeiten, die bis zu seiner Löschung im Partnerschaftsregister entstehen und diese ist auf fünf Jahre begrenzt. Scheidet nun ein Partner aus einer aus mehreren Partnern bestehenden Partnerschaft durch Kündigung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das private Vermögen, den Verlust der Berufszulassung oder Tod aus, wird die Partnerschaft mit den übrigen Partnern fortgesetzt („aus vier mach drei“). Der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Partners wächst den übrigen Gesellschaftern an. Der Ausscheidende kann für frühere Verbindlichkeiten in den nächsten fünf Jahren haftbar gemacht werden. Doch wie gestaltet es sich, wenn der vorletzte Partner die Partnerschaft verlässt und nur noch ein Partner übrigbleibt („aus zwei mach eins“)? Die Partnerschaftsgesellschaft erlischt. Das Gesellschaftsvermögen wächst dem einzig verbliebenen Partner an. Der Ausscheidende haftet entsprechend den Grundsätzen der Nachhaftung für fünf Jahre. Ob der zuletzt verbleibende Partner im Falle einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung die bisherige Haftungsbeschränkung möglicherweise weiter beanspruchen kann, ist in der Fachliteratur umstritten. Als Lösung bietet sich gemäß UNIT-JUR.-Netzwerk-Mitglied Werner Häussler daher an, das Büro im Rechtskleid einer GmbH fortzuführen oder durch gesonderte Vereinbarungen mit Gläubigern das Haftungsrisiko zu begrenzen.

Quelle: Unita 1-2/21

Objektversicherung: Mehrprämie für höhere Baukosten – vertraglich abrechenbar?

Wenn in Projekten die Baukosten steigen, müssen Architekten und Ingenieure unter Umständen Beiträge zur Objektversicherung nachzahlen. Das sollte beim Abschluss von Planerverträgen und der Kalkulation von Honorarangeboten berücksichtigt werden, empfiehlt Rechtsanwalt Ulrich Eix, Mitglied im UNIT-JUR.-Netzwerk. Im Normalfall fehlen nämlich in Architekten- und Ingenieurverträgen Regelungen dazu, dass nachträgliche Versicherungskosten an den Auftraggeber weiterberechnet werden können. Eix empfiehlt, entsprechende Umlageklauseln mit Auftraggebern zu vereinbaren. Das Problem dürfte durch die neue HOAI an Bedeutung gewinnen. Da die Honorartafeln nicht mehr verbindlich sind, werden Auftraggeber zukünftig wohl vermehrt von vornherein Pauschalhonorare vereinbaren wollen. Dann ist eine „Finanzierung“ gestiegener Versicherungskosten über höhere Honorare durch den Zuwachs von anrechenbaren Kosten bis zur Kostenberechnung normalerweise ausgeschlossen und wäre ohne Vertragsregelung nur über klassisches „Nachtragsmanagement“ möglich.

Quelle: Unita 1-2/21

Berufungsgericht will Gutachten anders würdigen: Sachverständiger ist erneut anzuhören!

BGH, Beschluss vom 14.07.2020 – VI ZR 468/19; GG Art. 103 Abs. 1; ZPO §§ 398, 402

Auch wenn es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts steht, ob und inwieweit eine im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen ist, kann von einer erneuten mündlichen Anhörung des Sachverständigen jedenfalls in den Fällen nicht abgesehen werden, in denen das Berufungsgericht dessen Ausführungen abweichend von der Vorinstanz würdigen will.

Quelle: IBR Januar 2021

Abnahmemängel nicht beseitigt: Werklohnanspruch nicht fällig!

OLG München, Urteil vom 05.11.2019 – 9 U 3774/18 Bau (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB § 305c Abs. 2, §§ 633, 634, 640

1. Der Werklohnanspruch des Bauträgers gegen einen Erwerber ist nicht fällig, wenn Abnahmemängel nicht beseitigt worden sind. Das gilt auch dann, wenn es sich um Mängel am Gemeinschaftseigentum handelt.

2. Haben die Parteien eines Bauträgervertrags den im heutigen Wohnungsbau üblichen Qualitäts- und Komfortstandard sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik vereinbart, gehört ein über den Mindestanforderungen liegender Schallschutz zum Vertragsinhalt. Es muss eine gegenüber dem Mindeststandard spürbare, deutlich wahrnehmbare Erhöhung erreicht werden.

Quelle: IBR Januar 2021

Welche Anforderungen bestehen an eine einfache Signatur?

BAG, Beschluss vom 14.09.2020 – 5 AZB 23/20; ArbGG § 64 Abs. 6 Satz 1, § 519 Abs. 4; ZPO § 130a Abs. 1, 3 Satz 1, § 234 Abs. 1 Satz 1

Die einfache Signatur i. S. d. § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise ein maschinenschriftlicher Namenszug unter dem Schriftsatz oder eine eingescannte Unterschrift.

Quelle: IBR Januar 2021

Voreingenommenheit führt zu Ablehnung!

OLG Koblenz, Beschluss vom 19.10.2020 – 4 W 338/20; ZPO § 42 Abs. 2, § 406 Abs. 1 Satz 1

Ein Sachverständiger ist befangen, wenn er einer Partei eine unlautere Vorgehensweise unterstellt.

Quelle: IBR Januar 2021

Verlorene Gutachten sind verlorene Prozesse!

OLG Nürnberg, Beschluss vom 29.03.2019 – 2 U 1237/18; BGH, Beschluss vom 13.05.2020 – VII ZR 124/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); ZPO § 412 Abs. 1

1. Hat der Sachverständige ein fachlich stichhaltiges und überzeugendes Gutachten erstellt und in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar ergänzt und erläutert, kann das erkennende Gericht es seiner Entscheidung zu Grunde legen.

2. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der gerichtliche Sachverständige fachlich nicht hinreichend qualifiziert ist oder ein anderer Sachverständiger überlegene Erkenntnismöglichkeiten besitzt, besteht für das Gericht keine Veranlassung, eine neue Begutachtung anzuordnen.

Quelle: IBR Januar 2021

Sachverhaltsermittlung als Befangenheitsgrund?

OLG Dresden, Beschluss vom 02.11.2020 – 4 W 641/20; ZPO §§ 42, 349 Nr. 1, § 406 Abs. 1

Ein Sachverständiger ist nicht befangen, wenn er für sich aus der Gerichtsakte den relevanten Sachverhalt ermitteln muss und hierbei Anlagen zu Schriftsätzen überinterpretiert.

Quelle: IBR Januar 2021

LITERATUR

Die neue HOAI 2021

Das kompakte Handbuch erläutert für Juristen, Architekten, Ingenieure und Bauunternehmen alle wesentlichen Änderungen, die sich aus der Reform der HOAI 2021 ergeben. Die Autoren zeigen, wie die HOAI anzuwenden ist, nachdem die verpflichtenden Mindest- und Höchstsätze weggefallen sind. Neben einem ausführlichen Erläuterungsteil enthält das Buch den Abdruck des neuen Verordnungstextes, in dem die Änderungen hervorgehoben sind, sowie die amtliche Begründung dazu.

Koeble/Zahn

Preis: 59,00 EUR ISBN 978-3-8041-5431-5

Quelle: Wolters Kluwer

Ingenieurbauführer Berlin

Ingenieurbaukunst in Berlin – das ist das Erbe von Generationen von Baumeistern und Bauingenieuren. Sie sorgten für das Funktionieren der Metropole, schufen die Tragwerke großartiger Architektur, und oft prägten ihre Werke auch direkt das Gesicht der Stadt. Ihre weltweit beachteten Industriebauten, Kraftwerke und Gasanstalten, markanten Brücken, Tunnel und Bahnhöfe oder auch Stätten für Kultur, Sport und Vergnügen sind zu Meilensteinen der Bau- und Kulturgeschichte Berlins geworden.

Reich bebildert und auch für den interessierten Laien verständlich, werden 111 Berliner Ingenieurwerke vorgestellt – vom gotischen Dachstuhl der Spandauer St.-Nikolai-Kirche über das Neue Museum, die AEG-Turbinenhalle und das Shellhaus bis hin zu Fernsehturm, Velodrom und Sony Center. Ergänzende Einführungen weiten den Blick auch auf verlorene Bauten, Themenfenster vertiefen das Verständnis einzelner Aspekte.

Der Ingenieurbauführer lädt ein, Berlin als Standort international bedeutender Konstruktionskunst zu entdecken und deren spannende Spuren lesen zu lernen. Das Werk wurde mit Unterstützung der Baukammer Berlin herausgegeben.

Werner Lorenz, Roland May, Hubert Staroste unter Mitwirkung von Ines Prokop
400 Seiten. 309 Farb- u. 377 SW-Abbildungen
Klappenbroschur.

Preis: 29,95 EUR. ISBN 978-3-7319-1029-9

Quelle: Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG

Bautabellen für Ingenieure

Das unverzichtbare Tabellenwerk für Ingenieure in Neuauflage

Die Schneider Bautabellen für Ingenieure gelten seit fast 50 Jahren als Standardwerke für jeden Bauingenieur, da praktisch alle im Berufsalltag benötigten Tabellen, Formeln, Definitionen und Gesetze abgedeckt werden. Inzwischen ist die 24. Auflage der Bautabellen für Ingenieure erschienen.

24., überarbeitete Auflage 2020. 1.720 Seiten. Hardcover.

Preis: 54,00 EUR ISBN 978-3-8462-1140-3

Quelle: Reguvis Fachmedien GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 15.01.2021

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

10.02.2021 17.03.2021 3/2021

15.03.2021 21.04.2021 4/2021